

Satzung
des Ländlichen Reit- und Fahrverein von 1926,
Lindhorst und Umgebung e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Ländlicher Reit- und Fahrverein von 1926, Lindhorst und Umgebung e. V.“
Er hat seinen Sitz in Lindhorst und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaften

- (1.) Der Verein ist dem „Landesverband niedersächsischer Reit- und Fahrvereine e. V.“ angeschlossen.
- (2.) Der Verein ist Mitglied des „Landessportbund Niedersachsen“ mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbständig.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gemeinnütziger Zweck

(1.) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der § 17 – 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16.10.1934 und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Seine Aufgaben sind die Durchführung von Leistungsprüfungen für Pferde, die Ausbildung im Dienst am Pferde und damit die Förderung der Landespferdezucht. Er dient insbesondere der körperlichen Ertüchtigung der ländlichen Jugend.

(2.) Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a) Unterrichterteilung und Ausbildung in Pferdehaltung und Pferdepflege, sowie im Reiten und Fahren
- b) Unterrichterteilung in der Straßenverkehrsordnung
- c) die Veranstaltung von Leistungsprüfungen (Pferdeleistungsschauen, Turniere)
- d) Unterhaltung eines Pensions-Betriebes, soweit dies erforderlich ist.

§ 5 Vermögensbildung

(1.) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(2.) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Abfindung. Insbesondere erhalten sie ihre eingezahlten Kapitalanteile und den Wert ihrer geleisteten Sachanlagen nicht zurück.

(3.) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(4.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an die Landwirtschaftskammer Hannover mit der Auflage, dass diese es für Zwecke im Sinne des § 4 dieser Satzung verwendet.

§ 6 Mitglieder

- (1.) Mitglieder des Vereins können alle unbescholtenen Personen werden.
- (2.) An Mitgliedern wird unterschieden: a) ordentliche Mitglieder
b) außerordentliche Mitglieder
c) Ehrenmitglieder
- (3.) Ordentliche Mitglieder sind die voll berechtigten und voll verpflichteten Angehörigen des Vereins.
- (4.) Außerordentliche Mitglieder sind Freunde und Förderer der Pferdezucht und Pferdehaltung, die am Sportbetrieb nicht teilnehmen, im Übrigen aber voll berechtigt und nach dieser Satzung verpflichtet sind.
- (5.) Ehrenmitglieder sind Personen, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliedsversammlung dazu ernannt werden. Es sollen Persönlichkeiten sein, die sich um die Förderung der Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht haben.
- (6.) Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Eintritt zur Anerkennung dieser Satzung.
- (7.) Anmeldung, Austritt und Ausschluss müssen schriftlich erklärt werden. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Verein erklärt werden. Der Vorstand kann in besonderen Fällen, z. B. bei Wohnungswechsel, einen früheren Austritt zulassen.
- (8.) Für den Ausschluss muss ein wichtiger Grund vorliegen. Als solcher ist insbesondere anzusehen:
a) schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder Anordnung von Vereinsorganen
b) Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
c) gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.

Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschlussbescheid des Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss binnen einer Woche beim Vorstand schriftlich angemeldet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 7 Beitrag

Die Beiträge werden von der Jahresmitgliederversammlung im angemessenen Verhältnis zum aufgestellten Haushaltsplan jährlich festgesetzt.

Die Beiträge sind im Voraus zu bezahlen. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund Beiträge in Einzelfällen stunden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1.) Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins im üblichen Rahmen zu nutzen.
- (2.) Die Mitglieder sind verpflichtet:
a) Den Vereinszweck zu fördern und den Verein bei seinen Aufgaben zu unterstützen.
b) Die festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen rechtzeitig zu bezahlen.
c) Die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen.

§ 9 Vorstand

- (1.) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassenführer, dem Reitlehrer und 4 weiteren Mitgliedern.
- (2.) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 3 Geschäftsjahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3.) Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- (4.) Der Geschäftsführer ist ermächtigt, die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Hierzu gehören insbesondere die Rechnungs- und Kassenführung, die Niederschriften über Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlungen, die Erstattung des Geschäftsberichtes sowie notwendige Verwaltungsausgaben bis zu einer Höhe von 200,- DM.
- (5.) Der Reitlehrer ist für die reitsportliche Ausbildung der Mitglieder verantwortlich.
- (6.) Die übrigen Mitglieder des Vorstands, deren Zahl durch die Mitgliederversammlung erhöht oder gesenkt werden kann, nehmen nach Bedarf Sonderfunktionen wahr.
- (7.) Der Vorstand hat neben seinen sonst genannten Aufgaben:
- a) die Ausbildung der Mitglieder zu überwachen;
 - b) das Vereinsvermögen zu verwalten;
 - c) die Beschlüsse der Mitglieder durchzuführen.
- (8.) Der Vorstand ist auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern durch den Vorsitzenden einzuberufen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (9.) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Unkosten können ihnen auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands erstattet werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1.) Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Vierteljahr statt. Außerdem steht es dem Vorsitzenden frei, außerordentliche Versammlungen zu berufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Vorstand oder mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen eine solche beantragt. Sie muss dann innerhalb von 3 Wochen stattfinden.
- (2.) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig, wenn sie unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vorher schriftlich einberufen ist. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Zu jeder Mitgliederversammlung sind der Kreis- bzw. Bezirksverband sowie der Landesverband niedersächsischer Reit- und Fahrvereine einzuladen.
- (3.) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur mit Unterstützung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen.
- (4.) Die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.
- (5.) Der Mitgliederversammlung steht neben den sonstigen Obliegenheiten zu:
- a) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die der Jahresmitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht zu erstatten haben
 - b) die Genehmigung der Jahresberichte, des Haushaltsplanes, der Kassenberichte sowie die Festsetzung der Beiträge

- c) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie die Entlastung des alten Vorstandes
- d) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(6.) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss hierbei schriftlich erfolgen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bewirkt werden. Es ist hierzu eine 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Sind zu der Versammlung weniger als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese kann den Verein mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder auflösen.

§ 11 Haftung

Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. November 1971 in Kraft und setzt die Satzung vom 5. Februar 1971 außer Kraft.